

4544

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1945 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1945 zu leistenden Vergütungen.

(Vom 26. Mai 1944.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wie in den letzten Jahren unterbreiten wir den eidgenössischen Räten den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials (Kriegsmaterialbudget) vereinigt mit der Vorlage über die vom Bund den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten zu leistende Entschädigung.

I.

Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1945.

Es sind die nachfolgenden Anschaffungen in Aussicht genommen, die wir entsprechend der Gruppierung des allgemeinen Budgets gegliedert haben.

Der vorliegende Budgetentwurf weist gegenüber dem letztjährigen eine Erhöhung von rund 15 Millionen Franken auf. Dieser Mehrbetrag setzt sich hauptsächlich zusammen einerseits aus der Mehraufwendung im Betrage von ca. 9 Millionen Franken für die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der verstärkten Rekrutenausbildung; anderseits aus ca. 6 Millionen Franken, verursacht durch Preissteigerung des Materials. Für die Einzelheiten erlauben wir auf die Akten zu verweisen.

5. Militärdepartement.

Ausbildung der Armee.

549 Erleichterung der Dienstpflicht:

725 Ausrüstung der Offiziere	Fr. 1 017 742
--	---------------

Ausrüstung der Armee.

560 Materialbeschaffung:

541 Versuche aller Art, einschliesslich Instrumente, Modelle und Einrichtungen für die Versuche . .	Fr. 2 500 000
---	---------------

542 Bekleidung und persönliche Ausrüstung: Bekleidung der Rekruten, Exerzierkleider, Fliegerausrüstung, Abzeichen, Gepäck, Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente und Zubehör	Fr. 25 652 132
---	----------------

543 Waffen und Munition:

Schulmaterial, Markiergeräte, Ausrüstungsgegenstände, Handfeuerwaffen, blanke Waffen, Soldatenmesser, Waffenzubehör, Reparatur- und Putzmaterial	Fr. 9 546 075
--	---------------

544 Korps- und Schulmaterial:

Allgemeines Korpsmaterial, Pferdeausrüstung, Motorfahrzeuge und Zubehör, Radfahrermaterial, Material für den Verbindungsdienst, optisches Material, Geschützmaterial, Material für Festungen, Flieger-, Flab-, Genie-, Sanitäts- und Veterinärmaterial, Gasschutzmaterial, Material für den Verpflegungsdienst	Fr. 15 726 153
--	----------------

581 Revision der Munition	Fr. 1 500 000
-------------------------------------	---------------

Pferde.

570 Kavallerie-Remontendepot:

440 Dienstkleider	Fr. 138 246
-----------------------------	-------------

571 Pferderegieanstalt:

440 Dienstkleider	Fr. 104 819
-----------------------------	-------------

Die Kreditbegehren werden in besondern Akten begründet.

Tarif für die Beschaffung der Rekruten-Ausrüstung im Jahre 1945.

Füsilere, Lmg.-Schützen, Grenadiere, Tt.- und Sig.-Soldaten, Funker, BÜchsenmacher, Trompeter und Tambouren der Inf. (ohne BÜchsenmacher der Mitr.-Kp.)	Schützen, Lmg.-Schützen und Grenadiere der Schützen-Kp.	Mitralleure, Führer u. BÜchsenmacher der Mitr.-Kp., der Geb.-Mitr.-Abt., Führer der Tt.- und der Inf.- und der Inf.-Funker, Schwere Infanterie	Mitralleure und Führer der Mitr.-Kp. der Schützen-Bataillone	Dragoner, Hufschmiede, Trompeter, Sattler und Buchsenmacher der Kavallerie	Radfahrer, Fahrrad-Mechaniker und Buchsenmacher der Rdf. Trp.	Mot. I. Trp., inkl. Grenadiere der I. Trp., Motor Transport-Truppe ohne Motorradfahrer, Sattler der mot. I. Trp. u. Mot.-Trsp.-Trp.	Gegenstand	Kanoniere, Art.-Beobachter, Mechaniker und Wagner der Artillerie, Geb.-Scheinw., Führer der Geb.-Art., Säumer u. Sattler aller Trp. (ohne Kav u. Mot.-Trsp.-Trp.) Unberittene Tromp. d. Art., Fliegerabwehrtrp., Hufschmiede ¹¹	Motorradfahrer der Mot.-Trsp.-Trp.	Fahrer und berittene Tromp. der Artillerie. Train (ohne Inf.), Of.-Ordonnanzen	Fliegertruppen, ohne Fliegerabwehrtruppen, Genietruppen, Sanitätstruppen, inkl. Tamb. der Sanität	Verpflegungs-truppen	Train der Inf., Fahrer der Geb.-Scheinwerfer
1 Fr	2 Fr	3 Fr	4 Fr	5 Fr	6 Fr	7 Fr		8 Fr	9 Fr	10 Fr	11 Fr	12 Fr	13 Fr
20. —	20. —	20. —	20. —	20. —	20. —	20. —	✦ Stahlhelm	20. —	20. —	20. —	20. —	20. —	20. —
4 70	4 70	4 70	4 70	4 70	4 70	4 70	Quartiermütze	4 70	4 70	4 70	4 70	4 70	4 70
7 40	7 40	7 40	7 40	7 40	7 40	7 40	Feldmütze mit Tuschschirm, Ord. 40	7 40	7 40	7 40	7 40	7 40	7 40
92 05	93. —	92 05	93. —	92 05	92 75	92 05	* Waffenrock Ord. 40 mit Kragen- und Armelpatten, Achselnummern und 2 Krawatten	92 05	92 75	92 05	92 05	92 05	92 05
94 80	94 80	94 80	94 80	—	—	94 80 ²	* Fusstruppenhosen 14 (2 Paar)	94 80	—	—	94 80	94 80	47 40 ¹
—	—	—	—	—	99 40	— ²	* Fahrhosen 17 für Radfahrer (2 Paar)	—	99 40	—	—	—	—
—	—	—	—	104 80	—	—	* Reithosen 14 (2 Paar ohne Besatz)	—	—	104 80	—	—	52 40 ¹
89 80	89 80	89 80	89 80	89 80	89 80	89 80	* Einheits-Kaput mit Achselnummern	89 80	89 80	89 80	89 80	89 80	89 80
1 25	1 25	1 25	1 25	1 25	1 25	1 25	Krawatte für Kaput	1 25	1 25	1 25	1 25	1 25	1 25
—	—	—	—	—	—	—	✦ Wadenbinden (1 Paar)	—	—	—	—	—	8 50
—	—	—	—	—	—	—	✦ Lederhosen (1 Paar)	—	—	29. —	—	—	—
—	—	—	—	—	22 80	— ²	✦ Lederstulpen für Radfahrer	—	22 80	—	—	—	—
108 45	108 45	108 45 ³	108 45	—	—	—	* Tornister 42	—	—	—	108 45 ^{3 4 5}	108 45 ⁵	—
6. —	6. —	6. —	6. —	—	—	—	Garnituren dazu	—	—	—	6. —	6 40	—
—	—	—	—	—	—	—	* Blachenstofftornister, 2-teilig, 1914/17 ⁴	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	77 50	77 50	* Tornister 75/98	77 50 ⁶	77 50	77 50 ⁶	—	—	77 50 ⁶
—	—	—	—	—	3. —	3. —	Garnituren dazu	3 —	3 —	3. —	—	—	3. —
9 45	9 45	9 25 ³	9 25	—	9 45	9 25	Brotsack 17	9 25	9 25	9 25	9 45 ³	9 45	9 25
6. —	6. —	6. —	6. —	—	6. —	6. —	Stoff	6. —	6. —	6. —	6. —	6. —	6. —
1 05	1 05	1 20	1 20	—	1 05	1 20	Gurten und Garnituren	1 20	1 20	1 20	1 05	1 05	1 20
—	—	—	—	6 50	—	—	✦ Brotbeutel 14 für Kavallerie	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	57 60	—	✦ Rahmentasche für Radfahrer	—	—	—	—	—	—
4 05	4 05	4 05	4 05	4 05	4 05	4 05	Alum-Feldflasche 32 mit Becher	4 05	4 05	4 05	4 05	4 05	4 05
5 30	5 30	5 30	5 30	—	5 30	5 30	Kochgeschirr 1898/1920 aus Aluminium	5 30	5 30	5 30	5 30	5 30	5 30
—	—	—	—	12 90	—	—	Kochgeschirr 82 aus Stahlblech	—	—	—	—	—	—
— 70	— 70	— 70	— 70	— 70	— 70	— 70	Essbesteck 21	— 70	— 70	— 70	— 70	— 70	— 70
7 35	7 35	7 35	7 35	7 35	7 35	7 35	Mannsputzzeug 14	7 35	7 35	7 35	7 35	7 35	7 35
— 55	— 55	— 55	— 55	— 55	— 55	— 55	Anstreichbürste	— 55	— 55	— 55	— 55	— 55	— 55
— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	Futteral inkl. Garnituren	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40
—	—	—	—	4 70	—	—	Sporen ⁸	—	—	4 75 ⁹	—	—	—
—	—	—	—	— 10	—	—	Garnituren dazu	—	—	— 10	—	—	—
2 10 ¹¹	2 10	2 10	2 10	2 10	2 10	2 10	Entschädigung für Einkleiden der Rekruten ¹⁰ . .	2 10 ¹¹	2 10	1 90	2 10 ¹¹	2 10	1 90
461 40	462 35	461 35	462 30	359 35	513 15	427 40		427 40	455 50	471 05	461 40	461 80	440 70

✦ Die mit ✦ bezeichneten Gegenstände sind von den Kantonen nicht zu beschaffen, da diese Gegenstände von der K T A beschafft und durch die K M V direkt an die Rekruten abgegeben werden

* Inklusive Entschädigung für Bezeichnen, Transporte etc der Kleidungsstücke und der Gepackausrüstung je 30 Cts per Waffenrock, Hose und Kaput, sowie per Tornister.

¹ Train der Fus-Bataillone, Fahrer der Geb.-Scheinwerfer erhalten 1 Paar Reithosen ohne Besatz und 1 Paar Fusstruppenhosen

² Die Motorradfahrer der mot leichten Truppen erhalten an Stelle der 2 Fusstruppenhosen 2 Fahrhosen 17 für Radfahrer (Fr 99 40 für 2 Paar) und 1 Paar Lederstulpen für Radfahrer (Fr 22 80 pro Paar).

³ Die Mitralleur-Rekruten der Gebirgs-Mitralleur-Abteilungen 1 und 2, sowie die Geb.-Telegr-Pi-Rekruten erhalten den Festungstornister 17/30 (Fr 80.—), sowie den Brotsack für berittene Truppen auszurüsten

⁴ Die Rekruten der Fus-Bat 1, 2, 4, 5, 10, 13, 25, 26, 52, 54, 97, 99, 55, 56, 57, 46, 58, 59, 60 und des Schützen-Bat 2, sowie die in diesen Staben und Einheiten eingeteilten San-Uof und Sdt. erhalten den 2-teiligen Blachenstofftornister 1914/17 ab Lager

⁵ Die Rekruten der Genietruppen, der Fliegertruppen (ohne Flabtruppen), der Sanitätstruppen (ohne Truppensanität) und der Verpflegungstruppen erhalten den Tornister 98 ab Lager bis zum Aufbrauch der Lagerbestände (Fr 81 30)

⁶ Die Rekruten der Artillerie, inkl Sattler (mit Ausnahme der Geb.-Art, der Fest.-Art und der Scheinwerfer-Trp), sowie der Traintruppe, Hufschmiede unbegriffen, erhalten zum Tornister 75/98 statt vier Packriemen von je 54 cm Länge zwei 65 cm und einen 54 cm langen Packriemen Die Rekruten der Geb.-Scheinw Kpn 4 und 5 erhalten 2 lange Packriemen à 65 cm und 2 kurze à 54 cm Die Saumer-Rekruten erhalten 4 Packriemen à 54 cm

⁷ Die unberittenen Trompeter, die Buchsenmacher, Sattler und Hufschmiede, die kein eigenes Pferd besitzen und infolgedessen kein persönliches Reitzzeug fassen, erhalten den Tornister 75/98.

⁸ Berittene Artilleristen, Train, Dragoner und sämtliche berittene Hufschmiede (inkl diejenigen der Kavallerie) erhalten ein Paar Anschallsporen; Unteroffiziere, inkl diejenigen der Kavallerie, 1 Paar blanke Anschallsporen (Fr 6 25 per Paar) gegen Rückgabe der früher gefassten Sporen Of-Ordonnanzen erhalten besondere Anschallsporen mit kurzem Hals (Fr 5 — per Paar)

⁹ Transsoldaten vom Bocke fahrend erhalten keine Sporen

¹⁰ Solange die Rekruten auf den Waffenplätzen durch die K M V eingekleidet werden, sind diese Entschädigungen an die K M V auszurichten, welche ihrerseits die kantonalen Waffenplatzzeughäuser für ihre Arbeitsaufwendungen entschädigt

¹¹ Für diejenigen Rekruten, die mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, beträgt die Entschädigung Fr 2 10 und für die andern Rekruten Fr 1 90

¹² In der Rekrutenschule werden alle Hufschmiede nach Kolonne 12 (Tabelle II) ausgerüstet Nach bestandenen Hufschmiedekurs und nach erfolgter Einteilung sind die Hufschmiede der Kavallerie nach Kolonne 6 (Tabelle II) auszurüsten Den Hufschmieden der Feld-, Feldhaubit und schweren Feld Haubit Artillerie ist an Stelle der einen von den zwei in der Rekrutenschule gefassten Fusstruppenhosen eine Reithose ohne Besatz und ein Paar Wadenbinden abzugeben Alle übrigen Hufschmiede behalten die in der Rekrutenschule gefasste Ausrüstung

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffung der Rekruten und neuernannten Unteroffiziere im Jahre 1945.

Füsilere, Schützen, Lmg- Schützen, Grenadiere u. Büchsen- macher der Infanterie	Trompeter und Tambouren der Infanterie und Genie- truppen	Telephon- Signal- soldaten und Funker der Infanterie	Mitralleure, Führer u. Büchsen- macher der Mitr.-Kp.; Kanoniere und Führer der Sch. Inf.; Führer der Inf. Tl.-Patr. und der Inf.- Funker	Mitr. der Geb.-Mitr.- Abt.	Dragoner, Trompeter, Büchsen- macher, Sattler und Hufschmiede der Kavallerie	Radfahrer, Fahrrad- mechaniker u. -Büchsen- macher	Motorisierte leichte Trp.; Motor-Trans- port-Truppe; Grenadiere der leichten Truppen	Gegenstand	Kanoniere, Mechaniker und Wagner der Feld-Art., Feld-Haub., Sch. Feld- Haub. und Geb.-Art.	Kanoniere, Nach- star und Wagner der Infanterie Art. und Feld-Art., Geb.-Schwerver- schütz und Büchsenmacher, Feldgesch.- und Lm. F.-Schützen der Artillerie, Fliegerabwehr	Fahrer und berittene Trompeter der Artillerie, Säumer und Sattler aller Truppen, ohne Kavallerie. Huf- schmiede ¹⁾	Unberittene Trompeter der Art., Führer der Geb.-Art., Säumer und Sattler aller Truppen, ohne Kavallerie. Huf- schmiede ²⁾	Genie- truppen	Flieger- truppen inkl. Funker der Flieger- truppen, ohne Flieger- abwehr	Sanitäts- truppen inkl. Tambouren ³⁾	Ver- pfligungs- truppen	Train der Infanterie. Fahrer der Geb.-Schein- werfer.	Heeres- polizei	Feldpost- und Stabs- sekretäre	Feldpost- Ordnanznen, Feldpost- packer
1	2	3	4	5	6	7	8	A. Bekleidung.	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	1	1	1	1	1	1	1	Stahlhelm (leihweise Abgabe)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	Quartermütze (leihweise Abgabe)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	Feldmütze, Ord. 40	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	Of.-Mütze ohne Gradabzeichen ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1	1 ¹⁾	—
1	1	1	1	1	1	1	1	Waffenrock, Ord. 40 mit Patten, Nummern und 2 Krawatten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	—	—	2	Fusstruppenhosen, Ord. 14	2	2	—	2	2	2	2	2	1	1	2	2
—	—	—	—	—	—	2	2 ¹⁷⁾	Fahrrhosen für Radfahrer, Ord. 17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	Reithosen, Ord. 14 (1 Paar mit und 1 Paar ohne Besatz)	—	—	2	—	—	—	—	—	1 ohne Besatz	—	—	—
1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	1	1	1	Kaput mit Achselnummern	1	1	1	1	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1	1	Krawatte für Kaput	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	Wadenbinden, Paar	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1 ¹⁷⁾	Lederstulpen, Paar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	Ledergamaschen, Paar	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	B. Ausrüstung (Gepäck).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	1 ³⁾	—	—	—	—	Tornister, Ord. 42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	„ „ 98 mit Hilfstragriemen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1 ³⁾	1	1	„ „ 98 ohne „	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1 ⁴⁾	1 ⁴⁾
—	—	—	—	—	—	—	—	„ „ 75/98	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—
1	1	1	—	1	—	—	—	Festungstornister 17/30	—	—	—	—	1 Geb.-Trg. Pl. u. Mel. Trg. Pl.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	1	Brottsack 17 für Unberittene	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	Brottsack 17 für Berittene	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	1 ⁴⁾	1 ⁴⁾
—	—	—	—	—	1	—	—	Brotbeutel 14 für Kavallerie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	Rahmentasche für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	1	1	1	1	Feldflasche mit Becher, Ord. 32	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
1	1	1	1	1	—	1	1	Kochgeschirr aus Aluminium, Ord. 98/20	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	Kochgeschirr aus Stahlblech, Ord. 82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 ⁴⁾	1 ⁴⁾
1	1	1	1	1	1	1	1	Essbesteck, Ord. 21	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
1	1	1	1	1	1	1	1	Mannsputzzeug, Ord. 14	1	1	1 ⁶⁾	1	1	1	1	1	1	1	—	—
1	1	1	1	1	1	1	1	Anstreichbürste mit Futtermal	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
—	—	—	—	—	1 ⁷⁾	—	—	Anschnallsporen ⁷⁾	—	—	1 ⁷⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	C. Bewaffung und Lederzeug.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 ¹⁰⁾	—	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	Karabiner, Mod. 31 mit Riemen und Putzzeug	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	—	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1	—	—
1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	—	—	1 ¹¹⁾	Pistole mit Futtermal und Putzzeug	—	1 ¹¹⁾	—	—	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	—	—	1	—
—	—	—	—	—	1 ¹²⁾	1 ¹²⁾	—	Revolver mit Futtermal, Patronentaschen und Putzzeug	1 ¹²⁾	1 ¹²⁾	1 ¹²⁾	1 ¹²⁾	—	—	—	—	1 ¹²⁾	1 ¹²⁾	—	—
1	1	1	1	1	1	1	1	Soldatenmesser, Mod. 08	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 ¹³⁾	1
1	1	—	1	1	1	1	1	Dolchbajonett	—	—	1 Of-Ord	—	—	—	—	1	—	1	1 ¹³⁾	1
—	1 Genie	1	—	—	—	—	—	Sägebajonett, Mod. 14	1	1	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—
1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	Of. Dolch mit Feldgurt, Gabeltragsriemen und Quaste	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	1 ¹¹⁾	—
1	1	1	1	1	1 ¹⁴⁾	1	1	Leibgurt, Mod. 98 mit Scheidentasche	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 ¹⁵⁾	1
2 ¹⁰⁾	—	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	—	—	2 ¹⁰⁾	Patrontaschen, Mod. 98, zweiteilige	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁵⁾	2 ¹⁵⁾	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	—	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	—	—	—
—	—	—	—	—	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁷⁾	Patronenbandelier, Mod. 98	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1 ¹⁰⁾	—	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	—	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	Putzzeugtaschen, Mod. 89, leer	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁵⁾	1 ¹⁵⁾	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	—	1 ¹⁰⁾	1 ¹⁰⁾	—	—	—
Jeder Unteroffizier, mit Ausnahme der Kan.-Korporale, hat Anspruch auf Karabinertragende erhalten								1 Signalfleife mit Schnur	Dieselben werden den Uof-Schulen von den Waffenplatzzeughäusern geliefert und Nichtkarabinertragende 1 Waffenfettbüchsen											
Die Adj. Uof, Feldweibel und Fouriere, sowie die Trompeter und Tambouren erhalten								2 Waffenfettbüchsen	Diese Uof-Schriftentasche wird auch den Feldpostsekretären mit Korporals- oder Wachtmeistergrad, sowie den Heerespolizisten abgegeben											
								1 Unteroffizierschriftentasche Ord. 33												

¹⁾ Die höhern Unteroffiziere (Fourier, Feldweibel, Adj.-Uof) sind zum einmaligen Bezug einer Of.-Mütze ohne Gradabzeichen berechtigt

²⁾ Erhalten den Kaput leihweise.

³⁾ Truppen der Füs.-Bat 1, 2, 4, 5, 10, 13, 25, 26, 52, 54, 97, 99, 55, 56, 57, 46, 58, 59, 60 und des Schützen-Bat 2 erhalten den Blachenstofftornister 14/17 ohne Hilfstragsriemen

⁴⁾ Adj. Uof haben das gesamte Gepäck inkl. Soldatenmesser zurückzuerstatten. Die übrigen Uof und die Soldaten behalten das Gepäck ihrer früheren Einteilung

⁵⁾ Der Tornister 75/98 wird nur den unberittenen Trompetern, den Büchsenmachern, Sattlern und Hufschmieden abgegeben, die kein eigenes Pferd haben und infolgedessen kein persönliches Reitzzeug fassen

⁶⁾ Die Offiziersordnanz erhalten überdies ein zur Korpaurüstung gehörendes besonders zusammengestelltes Putzzeug

⁷⁾ Die berittenen Uof, inkl. diejenigen der Kavallerie, erhalten 1 Paar blanke Anschallsporen gegen Rückgabe der früher gefassten. Für die Mannschaft gibt es 3 verschiedene Modelle von Anschallsporen, d. h. 1 für Kavallerie, 2 für Fahrer und Train, 3 für Of.-Ordnanznen

⁸⁾ In der Rekrutenschule werden alle Hufschmiede nach Kolonne 12 ausgerüstet. Nach bestandnem Hufschmiedkurs und nach erfolgter Einteilung sind die Hufschmiede der Kavallerie nach Kolonne 6 auszurüsten. Den Hufschmieden der Feld-, Feldhaubit- und schweren Feld Haubit- Artillerie sind an Stelle der einen in der Rekrutenschule gefassten Fusstruppenhose eine Reithose ohne Besatz und 1 Paar Wadenbinden abzugeben. Alle übrigen Hufschmiede behalten die in der Rekrutenschule gefasste Ausrüstung

⁹⁾ Bei den Drag.-Schw. beritten eingeteilte San.-Uof erhalten 2 Reithosen und 1 Paar Stiefel mit blanken Anschallsporen gegen Rückgabe der Fusstruppenhosen und der Schuhe. Wenn sie noch keinen Einheitskaput besitzen, so wird ihr Kaput gegen einen Reitermantel ausgetauscht

¹⁰⁾ Wachtmeister, Korporale und Soldaten mit Ausnahme der berittenen Wachtmeister der Artillerie

¹¹⁾ Adjutant Uof, Feldweibel und Fouriere.

¹²⁾ Adjutant-Uof, Feldweibel und Fouriere, ferner alle berittenen Wachtmeister, Korporale und Trompeter (ohne Kavallerie), alle Hufschmiede, die Trompeter der Gebirgsartillerie, die Of.-Ordnanznen, die Sattler (ohne diejenigen der Kavallerie und der Mot.-Trsp.-Trp.)

¹³⁾ Nur Wachtmeister und Korporale

¹⁴⁾ Erhalten den Sabelgurt mit Sabelscheidentasche, bis die Vorräte aufgebraucht sind

¹⁵⁾ Transsoldaten, Säumer, Fahrer und Führer der Artillerie, einschliesslich die unberittenen Wachtmeister und Korporale. Die Fahrer der Artillerie erhalten nur 1 Patrontasche.

¹⁶⁾ Die Soldaten der Heerespolizei erhalten zum Revolver einen einfachen Tragsriemen.

¹⁷⁾ Nur die Motorradfahrer

¹⁸⁾ Berittene Telephon-Wachtmeister

¹⁹⁾ Die in den Staben und Einheiten der Infanterie eingeteilten San.-Uof, und Sdt. erhalten je nach Einteilung den Tornister Ord. 42 oder den Blachenstofftornister 14/17.

NB. Die Waffen mit zugehörigem Lederzeug, ferner die Tornistergurten und Garnituren für Tornister und Brotsack, sowie die mit + bezeichneten Gegenstände werden von der K. T. A. einheitlich beschafft. Jedem Rekruten wird je nach seiner Einteilung 1 Paar (Marsch- oder Bergschuhe, oder 1 Paar Reitschuh) gratis abgegeben. Er hat ein zweites Paar feldtuchtige, hohe schwarze Schnürschuhe, sowie Leibwäsche auf eigene Kosten anzuschaffen

Inhalt des Mannsputzzeuges: 1 Kleiderbürste, 1 Schubbürste, 50 gr. Fleckenseife, 1 Nadelbüchsen mit je 10 m feldgrauem Knopflochfaden Nr. 30 und Nähfaden Nr. 50 und 3 Nadeln, 4 grosse und 2 kleine Uniformknöpfe, 4 Steinnussknöpfe 16 mm und 6 Steinnussknöpfe 18 mm, 1 Baumwollappen, 2 m Zwickschnur, sämtliche Rekruten erhalten ferner 1 Schutzdose für das Schuhfettbüchsen, 1 Stück Riemenwachs; Rekruten mit Ledergamaschen 1 Büchse schwarze Lederwische. Diese Fett- und Putzmittel, sowie die Knöpfe, werden mit den Putzzeugen durch die K. M. V. den Rekruten verabfolgt. Das Schuhfett wird separat in kleinen Büchsen abgegeben

Zusammenstellung.

		Voranschlag 1944 (B. B. v. 15. 6. 43)	Voranschlag 1945
549	Erleichterung der Dienstpflicht:		
725	Ausrüstung der Offiziere. . . .	Fr. 880 708	Fr. 1 017 742
560	Materialbeschaffung:		
541	Versuche aller Art, einschliesslich Instrumente, Modelle und Ein- richtungen für die Versuche . .	» 2 000 000	» 2 500 000
542	Bekleidung und persönliche Aus- rüstung	» 16 130 288	» 25 652 132
543	Waffen und Munition	» 6 450 453	» 9 546 075
544	Korps- und Schulmaterial . . .	» 14 984 499	» 15 726 153
581	Revision der Munition	» 1 000 000	» 1 500 000
570	Kavallerie-Remontendepot:		
440	Dienstkleider	» 42 135	» 138 246
571	Pferderegieanstalt:		
440	Dienstkleider	» 7 985	» 104 319
		<u>Fr. 41 496 068*</u>	<u>Fr. 56 184 667</u>

* In den ordentlichen Voranschlag 1944 wurden Fr. 41 196 068 eingestellt; es wurden nachträglich Abstriche vorgenommen.

II.

Entschädigung an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten.

a. Ausrüstung der Rekruten.

Der Tarif für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten (beigeheftete Tabelle I) basiert auf einer detaillierten Kostenberechnung, welcher die zurzeit in Betracht fallenden Preise zugrunde gelegt sind. Da die Preise der Rohmaterialien noch immer im Steigen begriffen sind, so muss dem Militärdepartement betreffend Änderungen dieser Ansätze freie Hand gelassen werden.

Die Preise der Tücher haben je nach Zusammensetzung der Rohmaterialien Erhöhungen bis zu 16 % erfahren.

Angesichts der anhaltenden Schwierigkeiten in der Rohmaterialbeschaffung muss mit weitem Preisauflägen gerechnet werden.

Wir verweisen auf die nachstehende Tabelle:

Tuchsorte	Preise der Tücher für die Rekrutenausrüstung	
	pro 1944	pro 1945
Waffenrocktuch	22.60	24.—
Hosentuch	22.20	23.20
Reithosentuch	23.80	27.80
Kaputtuch	21.80	21.30
Mützenloden	21.—	20.50
Aufschlagtuch (für helles Aufschlagtuch Fr. 2.— Zuschlag)	16.60	16.60

Die Rekruten der verschiedenen Truppengattungen sind gemäss der beigehefteten Tabelle II auszurüsten.

b. Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen.

Nach den durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1934 betreffend die Abänderung der Militärorganisation vom 12. April 1907 in Art. 158, Abs. 2, aufgestellten Bestimmungen beschaffen in der Regel die Kantone nach den vom Bunde aufgestellten Vorschriften die persönliche Ausrüstung der kantonalen und eidgenössischen Truppen.

Die von den Kantonen beschaffte persönliche Ausrüstung ist dem Bund in seine Reserve abzuliefern; dieser stellt dagegen aus der Reserve die für die Ausrüstung der Rekruten nötigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

Unter diesen Umständen fällt natürlich die in Art. 15 der Mannschafts-ausrüstungsverordnung vom 29. Juli 1910 vorgesehene Zinsvergütung dahin.

Ausrüstung. Gemäss Art. 90 des oberwähnten Bundesgesetzes erfolgt die Bewaffnung und Ausrüstung der Rekruten aus den vom Bund zur Verfügung gestellten Beständen auf den Waffenplätzen durch die Waffenplatzzeughäuser. Die in der Tabelle I vorgesehene Entschädigung für die Kosten der Einkleidung ist an die Kriegsmaterialverwaltung zugunsten ihres Kredites 562. 561, Unterhalt und Ersatz der Bekleidungsvorräte, auszurichten.

III.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des hier angefügten Entwurfes zu einem Bundesbeschluss betreffend Beschaffung des Kriegsmaterials und betreffend die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten zu leistenden Vergütungen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Mai 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Stampfli.

Der Vizekanzler:

Ch. Oser.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1945 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1945 zu leistenden Vergütungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 158 Militärorganisation,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1944,

beschliesst:

Art. 1.

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1945 werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages für 1945 bilden und in diesen einzuschalten sind:

549 Erleichterung der Dienstpflicht:

725 Ausrüstung der Offiziere	Fr. 1 017 742
--	---------------

560 Materialbeschaffung:

541 Versuche aller Art, einschliesslich Instrumente, Modelle und Einrichtungen für die Versuche . .	» 2 500 000
542 Bekleidung und persönliche Ausrüstung	» 25 652 132
543 Waffen und Munition	» 9 546 075
544 Korps- und Schulmaterial	» 15 726 153
581 Revision der Munition	» 1 500 000

570 Kavallerie-Remontendepot:

440 Dienstkleider	» 138 246
-----------------------------	-----------

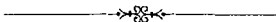
571 Pferderegieanstalt:

440 Dienstkleider	» 104 319
-----------------------------	-----------

<u>Fr. 56 184 667</u>

Art. 2.

Die vom Bunde an die Kantone für 1945 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I der Botschaft festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen. Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1945 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung nicht ausgerichtet.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1945 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1945 zu leistenden Vergütungen. (V...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4544
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1944
Date	
Data	
Seite	515-520
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 086

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.